



Planzeichenerklärung
gemäß Planzeichenerverordnung (PlanZV) 1990 vom 18.12.1990 und der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (siehe Ziffer 3 der textl. Festsetzungen)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

NF Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

NF Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

hier: landwirtschaftlicher Weg (Bestand)

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Fläche für die Abwasserentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Abwasserpumpstation des TAV

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

EW = Erdwall

R = Räumstreifen

Private Grünfläche

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: vorhandener Graben

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB VI Lärmpegelbereiche VI

LPB V Lärmpegelbereiche V

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Twist und des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) "Bouranger Moor"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Festsetzung von Emissionskontingenten in den einzelnen GE- Bereichen siehe textliche Festsetzungen

Darstellung der Richtungssektoren (A bis E) mit Referenzpunkt: Gauß-Krüger-Koordinaten x = 2.574.185 y = 5.843.765 siehe textliche Festsetzungen Nr. 6

Sichtdreieck

10. Nachrichtliche Übernahmen

20 m - Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStG

40 m - Baubeschränkungzone gemäß § 9 Abs. 2 FStG

entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenteilen bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

5.1 **Gründnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Öffentliche Grünfläche (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen der Pflanzliste zu bepflanzen. Es sind mindestens 4 Arten zu verwenden, wobei der Mindestanteil je Art 10 % beträgt. Als Anfangspflanzung ist je 1,5 m eine Pflanze zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Im Bereich der mit EW (Erdwall) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein 2 m hoher Erdwall mit einem Wallfuß in einer Breite von 5 m, einer Walkkrone in 1 m Breite und Böschungsanlagen im Verhältnis 1 : 1 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Böschungen sind zweireihig versetzt mit Gehölzen der Pflanzliste zu bepflanzen. Es sind mindestens 4 Arten zu verwenden, wobei der Mindestanteil je Art 10 % beträgt. Als Anfangspflanzung ist je 1,5 m eine Pflanze zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

5.2 **Öffentliche Grünfläche „Zweckbestimmung Räumstreifen“**

Die 5 m breite Fläche ist mit einer Landschaftsrasen-Mischung einzusäen und extensiv zu pflegen. Sie darf nur einmal im Jahr gemäht werden, um sie dauerhaft gebührend zu halten.

Pflanzliste

Acer campestre	Feldahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stieleiche
Betula pendula	Sandbirke	Rosa canina	Hundsrose
Carpinus betulus	Hainbuche	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Corylus avellana	Haselnuss	Sorbus aucuparia	Erdbeere
Crataegus monogyna	Weißdorn	Taxus baccata	Eibe
Fagus sylvatica	Rotbuche	Conium maculatum	Hartregelle
Ilex aquifolium	Stechpalme		

HINWEISE

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäße, Keramikreste, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Vertiefungen) - die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landes (Landesamt für Denkmalpflege) gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Artenschutz

Die Bauvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

Landwirtschaft

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Geruchs- und Lärmimmissionen kommen, die jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.

Hinweis zu den DIN-Vorschriften:

Die in den textlichen Festsetzungen zitierten DIN-Vorschriften liegen bei der Gemeinde Twist zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Nachrichtliche Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbezirk Lüneburg

Baubeschränkungen (§ 9 Abs. 1 FStG)

Gemäß § 9 Abs. 1 FStG dürfen längs der Bundesstraße 402 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen.

Baubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 FStG)

Der Abstand von 20 m - 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Bundesstraße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.

Zufahrten und Zugänge vom Plangebiet zur Bundesstraße 402 dürfen gem. § 9 Abs. 1 FStG nicht hergestellt werden.

Das Plangebiet ist entlang der Bundesstraße 402 und entlang der Auf- und Abfahrtsrampen auf Privatgrund mit einer festen klinkersteinen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStG und § 16 BImSchG).

Es ist sicherzustellen, dass aus dem Plangebiet keine störenden Einflüsse (z.B. Blendwirkungen durch Scheinwerfer oder werbende Einrichtungen) entstehen können, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Bundesstraße vorzusehen.

Hinweis:

Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast können keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Hinweis des Landkreises Emsland

Von der Kreisstraße 202 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten Baulinien und Baulinien gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Hinweis der Telekom entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind Gebäudemitern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen Netzinfraststrukturen (Leerrohre, §§ Abs. 17a TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudemitern Netzknoten auszustatten.

3. **Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen**

Die maximale Höhe der Gebäude, gemessen vom Erdgeschossfußboden (Bezugshöhepunkt) bis Oberkante Dach, darf in den Gewerbegebieten 15 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Be- und Entlüftungen, und technische Anlagen wie Filter, Rückkühlaggregate, Kranbahnen etc.

Die maximale Höhe des Bezugshöhepunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist auf 18,5 m über Normalhöhennull (NN) festgesetzt.

Die Bezugshöhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO, die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen von 15 m gilt innerhalb der jeweiligen Baugrenzen bzw. Abgrenzungen.

4. **Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

4.1 **Gewerbearbeitskontingentierung**

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgenden angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente L_{EK} der Teilflächen gemäß DIN 45691

Teilfläche	L_{EK} in dB(A) tags	L_{EK} in dB(A) nachts
Fläche 1	67	52
Fläche 2	59	44
Fläche 3	65	50
Fläche 4	56	41
Fläche 5	63	48

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren erheben sich die jeweiligen Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente nach DIN 45691 für Richtungssektoren tags und nachts

Richtungssektor	Sektor von - bis	LEK.zus.in dB(A)
Sektor A	141°-161°	0
Sektor B	161°-203	2
Sektor C	203°-234°	6
Sektor D	234°-85°	11
Sektor E	85°-141°	8

Bezugspunkt: Gauß-Krüger-Koordinaten x = 2.574.185 y = 5.843.765

UTM-Koordinaten x = 32.371.486,5 y = 5.843.000,5

Bezugsachse 0°: Nord

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 wo bei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte i) im Richtungsvektor L_{EK} durch $L_{EK} + L_{EK.zus}$ zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungswert des Immissionswertes an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplans, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

4.2 **Verkehrslärm**

Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach DIN 4109

Im Plangebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandtafel, Fenster, Lüftung, Dach etc.) zu stellen.

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ext}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_{w} in dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	85

* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_{w} > 80$ dB sind die Anforderungen behördlichseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde am 15.03.2019 im Amtsstab für den Landkreis Emsland Nr. 62019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht. Der Bebauungsplan ist damit am 15.03.2019 rechtsverbindlich geworden.

Twist, den
gez. Reiners
Allg. Vertreter

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Twist, den
gez. Reiners
Allg. Vertreter

Textliche Festsetzungen

Planerische Festsetzungen für die Gewerbegebiete (GE)

1. **Ausschluss von Nutzungen**

1.1 **Einzelhandel**

Innerhalb des Plangebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs-/zentriert relevanten Sortimenten sowie Einzelhandelsagglomerationen, die die Wirkung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben entwickeln können, nicht zulässig.

Nahversorgungs- bzw. zentrenrelevante Nebensortimente von Einzelhandelsbetrieben mit ansonsten nicht nahversorgungs-/zentriert relevantem Hauptsortiment dürfen einen Anteil von maximal 10 % an der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 80 m² umfassen.

Grundlage für die Zuordnung der Warengruppen ist die vom Rat der Gemeinde Twist am 28.04.2010 beschlossene „Sortimentsliste für die Gemeinde Twist“ (s. Anlage).

Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Twist

Tabelle 19: Sortimentliste für die Gemeinde Twist

Warengruppe	zentriert/nahversorgungsrelevante Einzelhandelskonzepte	nicht zentriert/nahversorgungsrelevante Einzelhandelskonzepte
	kurzfristiger Bedarf	langfristiger Bedarf
Nahrungsmittel und Gemüsesorten	Lebensmittel-Reformwaren Getränke, Tabakwaren Brot, Backwaren	Lebensmittel Getränke, Tabakwaren Brot, Backwaren
Gesundheit, Körperpflege	Parfüm, Kosmetik Ordnung-/Reinigungsartikel Kosmetikartikel Dermatologische Artikel	Freizeitartikel Sportartikel Kleidung Schuhe
Rumem, Pflanzen, zoologische Bedarf	Bücher / Zeitschriften Blumen / Zimmerpflanzen Tiere / Zoologische Bedarf Fischzucht	Freizeitartikel Sportartikel Kleidung Schuhe
Bücher, PBD, Schreibwaren	Bücher Zeitschriften Papier, Schreibwaren Kunst Bastelbedarf	Bücher Zeitschriften Papier, Schreibwaren Kunst Bastelbedarf
Belastung, Schuhe, Sport	Belastung Wäsche / Modewaren Schuhe Lebensmittel Sportbekleidung Sportutensilien Spielzeug	Belastung Wäsche / Modewaren Schuhe Lebensmittel Sportbekleidung Sportutensilien Spielzeug
Elektronikwaren	Elektronikgeräte Elektrobedarf Leuchten / Lampen Leitungs- / Elektroartikel (Leuchte Ware) Tiere Fahrräder Taschen / Freizeitzubehör Einkauf	Elektronikgeräte (Leuchte Ware) Elektrobedarf Leuchten / Lampen Leitungs- / Elektroartikel (Leuchte Ware) Tiere Fahrräder Taschen / Freizeitzubehör Einkauf
Haar- und Mittel, Einrichtungen	Dek., Porzellan, Keramik (GFK) Bau- und Heimwerkbedarf Haar- und Mittel Kunst / Kunstwerke Haar- und Mittel Einrichtungen Reinigungs- / Hauswirtschaftsartikel	Möbel Einrichtungen Spielzeug Kunst / Kunstwerke Haar- und Mittel Einrichtungen Reinigungs- / Hauswirtschaftsartikel
Sonstige Einzelhandel	CD/DVD Musik Lernen / Schulbuch Kaffee / Kaffeezubehör Musikinstrumente	Bau- und Heimwerkbedarf Bauartikel Einrichtungen Spielzeug Kunst / Kunstwerke Haar- und Mittel Einrichtungen Reinigungs- / Hauswirtschaftsartikel Bastelbedarf

Quelle: GMA-Gebäudecheck 2009 (nahversorgungsrelevante Sortimente kursiv)

2. **Ausschluss von Vergnügungststätten**

Im Plangebiet sind Vergnügungststätten, die nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, gemäß § 1 (9) BauNVO unzulässig.

3. **Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen**

Ausgeschlossen sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

4. **Abweichende Bauweise**

Im Geltungsbereich des Gewerbegebietes gilt gemäß § 22 (4) BauNVO die abweichende Bauweise. Gebäude dürfen die Länge von 50 m überschreiten, dabei sind Grenzabstände im Sinne des § 5 NBauVO wie bei der offenen Bauweise einzuhalten.

Präambel und Ausfertigung

(ohne örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesgesetzes (BauGB) in Verbindung mit § 245.5 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoVVG) hat der Rat der Gemeinde Twist diesen Bebauungsplan Nr. 75 „Südlich der B 402“ beschlossen aus Planungszweck, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Twist, den 11.09.2018
gez. Reiners
Allg. Vertreter

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 01.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Südlich der B 402“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist am 19.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Twist, den 11.09.2018
gez. Reiners
Allg. Vertreter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.05.2014 (Veröffentlichung Messprotokolle) wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt durch Visitation am 20.05.2014.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2014 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Twist, den 11.09.2018
gez. Reiners
Allg. Vertreter

Planverfasser

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Osnabrück, Am Schillerberg 6, 49082 Osnabrück, Ostniederrhein, den 11.09.2018

gez. Reiners
Allg. Vertreter

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2014 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Twist, den 11.09.2018
gez. Reiners
Allg. Vertreter

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Stand: 15.09.2011

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 25.05.2018 bis einschließlich 25.09.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Twist, den 11.09.2018
gez. Reiners
Allg. Vertreter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Twist hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.09.2018 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Twist, den 11.09.2018
gez. Reiners
Allg. Vertreter